

DUBLIN VERORDNUNG

Island, der Schweiz sowie Liechtenstein. Diese Prüfung wird durchgeführt, damit jeder Asylantrag innerhalb der EU nur von einem Staat bearbeitet und Doppelprüfungen vermieden werden. Das Bundesamt klärt daher, wann und wo Sie in die EU eingereist sind, und befragt Sie zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den für Ihren Antrag zuständigen Mitgliedstaat sprechen.

Es ist zwingend, dass Sie sich in dem Staat registrieren lassen, den Sie zuerst betreten. Viele Familien werden auf der Flucht getrennt – nur wenn Sie sich registrieren lassen, ist eine Familienzusammenführung auch tatsächlich möglich.

Schritt 7: Deutschland ist zuständig und prüft Ihren Asylantrag

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

ANHÖRUNG

Sie werden von Mitarbeitenden des Bundesamtes grundsätzlich persönlich zu Ihren Asylgründen befragt.

Dabei werden Dolmetscher eingesetzt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie können sich von einem Rechtsanwalt zu Ihrer Anhörung begleiten lassen. Nach der Anhörung prüft das Bundesamt, ob die von Ihnen geschilderten Gründe Sie zu Schutz in Deutschland berechtigen. Sie erhalten vom Bundesamt eine schriftliche Entscheidung über Ihren Asylantrag.

Werden Sie anerkannt, erhalten Sie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel. Nach drei Jahren wird Ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die Gründe für die Anerkennung nicht weggefallen sind. Wird Ihr Antrag rechtskräftig abgelehnt, müssen Sie

Deutschland zu dem Ihnen benannten Termin verlassen. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, werden Sie nötigenfalls zwangsweise rückgeführt.

WENN SIE AUS...
SYRIEN BZW. ERITREA KOMMEN
ODER EINER RELIGIÖSEN MINDERHEIT
AUS DEM IRAK ANGEHÖREN,
NUTZEN SIE UNSEREN FRAGEBOGEN

FALLS SIE NICHT...
ZU DIESEN PERSONENGRUPPEN
GEHÖREN, FOLGT DIE PERSÖNLICHE
ANHÖRUNG

ERZÄHLEN SIE UNS IHRE GRÜNDE FÜR IHREN ANTRAG AUF ASYL

WO KOMMEN SIE HER? WAS IST IHNEN PASSIERT? KEINE SORGE, ES WIRD EINEN ÜBERSETZER GEBEN.

BESCHEID ÜBER IHREN ASYLANTRAG
DIE ENTSCHEIDUNG, OB SIE
SCHUTZBERECHTIGT SIND
ODER NICHT.

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg
info@bamf.bund.de
www.bamf.de
Tel. +49 911 943 - 0
Fax +49 911 943 - 1000

Redaktion
Saliha Kubilay, Tanja Sichert | Leitungsstab

ANDERE SPRACHEN

<http://www.bamf.de/inforefugees>

Stand
Oktober 2015

Druck
Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Gestaltung
Tatjana Bauer | Zentraler Service, Publikationen, Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

Bildnachweis/Infografiken
Tomasz Lachmann

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland

Dieser Informationsflyer hilft Asylsuchenden bei ihren ersten Schritten in Deutschland.

Besonders wichtig: Folgen Sie den Anweisungen, die Ihnen die staatlichen Stellen geben. Nur so kann Ihr Asylverfahren so schnell wie möglich beginnen. Ohne Anerkennung in einem entsprechenden Verfahren gibt es keine Zukunft in Deutschland.

Schritt 1: Melden Sie sich bei einer staatlichen Stelle

Melden Sie sich, sobald Sie in Deutschland angekommen sind, bei einer staatlichen Stelle wie der

ASYLSUCHENDER
WER SIND SIE?

Polizei. Erklären Sie dort, dass Sie einen Asylantrag stellen möchten. Folgen Sie bitte den Anwei-

sungen der Beamten. Diese vermitteln Ihnen die Unterbringung in einer nahegelegenen Aufnahme-einrichtung. Wenn Sie sich nicht melden, halten Sie sich illegal in Deutschland auf und laufen Gefahr, abgeschoben zu werden.

Schritt 2: Erste Ankunft in einer Aufnahmeeinrichtung

TEMPORÄRE
AUFENTHALTSLAUBNIS
„AUFENTHALTSGESTATTUNG“

während
Ihr Asylgesuch
registriert
wird

Sie werden zunächst in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende untergebracht. Hier

werden Sie versorgt und bekommen erste Informa-tionen. Dort wird für Sie eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ ausgestellt. Dieser Schritt, der auch Angaben zu Ihrer Identität erfor-

dert, ist notwendig, ohne ihn kann Ihr Asylverfahren nicht beginnen.

Schritt 3: Verteilung auf das zustän-dige Bundesland

Sie können nicht frei wählen, in welchem Bundes-land Sie untergebracht werden – Sie werden einem Bundesland bzw. einer Unterkunft zugeteilt. Diese Zuteilung ist verbindlich.

Eine gerechte Verteilung aller Asylsuchenden auf die 16 Bundesländer ist unverzichtbar, damit Ihr Schutzgesuch schnell bearbeitet werden kann. Es kann daher sein, dass Sie in ein anderes Bundesland weiterreisen

DEUTSCHLAND
UND SEINE
BUNDESLÄNDER



müssen. Bitte widersetzen Sie sich dieser Zuteilung nicht, Ihr Asylantrag kann sonst nicht ordnungs-gemäß bearbeitet werden, womit Sie Ihren legalen Aufenthalt in Deutschland gefährden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über Ihren Asylantrag entscheidet, ist in allen 16 Bundesländern vertreten. Ihr Asylverfahren wird überall in Deutschland nach den gleichen Regeln bearbeitet.

In Ausnahmefällen können persönliche Umstän-de, wie z.B. enge familiäre Bindungen, bei einer Entscheidung über die Verteilung berücksichtigt werden.

Schritt 4: Begeben Sie sich unverzüglich in die zugewiesene Aufnahmeeinrichtung

ERSTAUFNAHME
EINRICHTUNG

Die Aufnahmeeinrichtung, der Sie zuge-wiesen werden, ist für Ihre Versorgung, Unterkunft sowie ärztliche Betreuung zuständig. Nur in dieser Aufnahme-einrichtung ist die Sicherung Ihres Lebensunterhalts gewährleistet. Hier erhalten Sie auch Informationen über das weitere Verfahren und erfahren, welche Außen-stelle des Bundesamts für Sie zuständig ist. Meist befindet sich diese in direkter Nähe der Aufnahme-einrichtung.

Schritt 5: Stellen Sie Ihren Asylantrag

BUNDESAMT FÜR
MIGRATION UND
FLÜCHTLINGE

ASYL
BEANTRAGEN

Ihren Asylantrag müssen Sie persön-lich beim Bundesamt stellen. Dazu muss das Bundesamt Ihre persönl-ichen Daten aufnehmen: Sie werden fotografiert und Ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen (Kinder unter 14 Jahren sind

hiervon ausgenommen). Dies ist Voraussetzung für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (Ausweis-dokument). Dieses Dokument weist Sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Können Sie diesen Nachweis nicht führen, kann Ihr Aufenthalt in Deutschland gegebenenfalls zwangsweise beendet werden.

IHRE
PERSÖNLICHEN
DOKUMENTE
PASS, GEBURTS-
URKUNDE, ETC.

ALLE REISE-
UNTERLAGEN
FAHRSCHEINE,
QUITTUNGEN, ETC.

Kopien Ihrer
Dokumente
mitnehmen

WIR NEHMEN
FINGER-
ABDRÜCKE

UND MACHEN
EIN FOTO
ZUR IDENTIFIKATION
UND DAMIT SIE SICH
AUSWEISEN KÖNNEN

Nicht von
Kindern
<14 Jahre

Schritt 6: Feststellung, welcher Staat der Europäischen Union für Ihren Asylantrag zuständig ist

Das Bundesamt prüft, ob Deutschland oder ein an-derer Staat für Ihren Asylantrag zuständig ist. Diese Zuständigkeitsprüfung auf der Grundlage der soge-nannten Dublin-Verordnung ist geltendes Recht in den Staaten der Europäischen Union (EU), Norwegen,